



## **Merkbuch für die Denkmalpflege**

**Dethlefsen, Richard**

**Königsberg i. Pr., 1927**

1. im Aeußeren.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76058)

## II. Bau- und Kunstdenkmale.

### A. Allgemeine Baupflege

#### 1. im Äußeren.

20. Denkmale der Kunst und der Geschichte sind alle Erzeugnisse von Menschenhand, die durch Form oder Inhalt hervorragen.

21. Zum Schutze der Denkmale gehört auch, daß sie schön in ihrer Umgebung stehen, daß man diese Umgebung nicht durch neue bauliche Maßnahmen verunstaltet, sondern sie vielmehr wie das Werk selbst gegen jede Gefahr solcher Verunstaltung schützt.

22. Das beste Mittel zum Schutze der Umgebung von Denkmalen ist das Errichten einer entsprechenden Ortsatzung auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1907. Der Provinzialkonservator gibt auch hierfür sachverständigen Rat.

23. Für freien Zutritt von Licht und Luft zu allen Baudenkmalen, in Benutzung befindlichen sowohl wie Ruinen, ist durchaus zu sorgen.

24. Bäume und Sträucher sind von allen Denkmalen in ausreichendem Abstand zu halten. Tropfenfall und Schatten machen krank.

25. Zweige und Gebüsch sollten in keinem geringeren Abstand als 5 m, Stämme in keinem geringeren als allermindestens 10 m von einem Gebäude geduldet werden.

26. Bemoosungen sind Krankheitszeichen, die man nicht übersehen darf. Feuchtigkeit der Mauern ist durch Traufpflaster, Isolierschichten, Trockengräben, Drainage, Lüftung, Abgraben angewachsenen Erdreichs zu beheben.

27. Tiefes und häufiges Graben am Mauerfuß und gar keine Freilegen, zu großes Senken der Erdgleiche, zu nahes Abgraben von Hügeln, auf denen Baudenkmale stehen, ist durchaus zu vermeiden. Es führt zuletzt zum Einsturz. Vergl. auch Nr. 123.

28. Hausschwamm ist einer der allerärmsten Schädlinge, er muß sofort und mit Stumpf und Stil beseitigt werden. Zur Rettung befallener Denkmalwerte gibt der Sachverständige Ratschläge.

29. Das Wichtigste ist die Unterhaltung in Dach und Fach. Mindestens einmal jährlich sollten die Dächer auf Undichtigkeiten und die Wasserschläge auf Ausspülungen nachgesehen und die sich findenden Mängel behoben werden. Diese billige regelmäßige Pflege läßt große kostspielige Schäden garnicht erst entstehen. Daneben kann einem zuverlässigen Bauhandwerker die dauernde Verantwortung für den baulichen Zustand übertragen werden.

30. Schornsteine und Rauchrohre sind in regelmäßiger Wiederholung auf Dichtigkeit, Heizanlagen und elektrische Leitungen auf Zuverlässigkeit nachzusehen, bewährte Handlöscher an geeigneten Stellen zu unterhalten.

31. Das Mißbrauchen von denkmalwerten Gebäuden aller Art als Stützpunkt für das Befestigen jeder Art von Leitungsdrähten: Fernschreib-, Fernsprech-, Licht-, Radio-, Starkstrom-, Straßenbahnanlagen ist verboten. Man führe die etwa in Baudenkmalen notwendigen Leitungen in Kabeln unterirdisch in sie hinein.